

234

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) für den Teilstudiengang Griechisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L 3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 8. Juli 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. Februar 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/579 (3) — 1
StAnz. 11/1999 S. 775

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 64 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 34 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS sowie
 - die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 29 Abs. 1 LVO)
- studiert werden.

Gliederung der Studienordnung:

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Fachdidaktische und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse gemäß § 34 Abs. 4 LVO
 - 1.3 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Promotion

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.1.1 Fachwissenschaft
 - 1.1.2 Fachdidaktik
 - 1.2 Hauptstudium
 - 1.2.1 Fachwissenschaft
 - 1.2.2 Fachdidaktik
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungs-Typen und Studienabschnitte
4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Leistungs- und Teilnahmenachweise
 - 5.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung
 - 5.2 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen
 - 5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - 5.4 Sammelbescheinigung
6. Anerkennung von Studienleistungen

7. Prüfungen
 - 7.1 Meldung zur Zwischenprüfung
 - 7.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung
 - 7.3 Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 - 7.4 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Griechisch
 - 7.5 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
8. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.4 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)
- SWS = Semesterwochenstunden
- L = Leistungsnachweis
- LmB = Leistungsnachweis mit Benotung
- T = Teilnahmenachweis
- P = Pflichtveranstaltung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Der Studiengang soll eine Ausbildung in Griechischer Philologie vermitteln, die allgemein altertumswissenschaftlich orientiert ist und so als wissenschaftliche Grundausbildung für Griechischlehrer und Griechischlehrerinnen an Gymnasien dienen kann. Er soll die Studierenden befähigen, den besonderen Charakter der antiken Kultur zu verstehen und darüber hinaus durch Aufweisen der kulturgeschichtlichen Beziehungen zwischen unserer Zeit und der griechisch-römischen Antike und durch konfrontierenden Vergleich unserer und der griechisch-römischen Kultur zu einem historisch fundierten, kritischen Verständnis der heutigen Wirklichkeit beizutragen.

Das Fach steht in engster Beziehung zu den anderen altertumswissenschaftlichen Disziplinen, unterscheidet sich von ihnen jedoch durch die primär literaturwissenschaftliche Betrachtungsweise und ihre besonderen Methoden.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Während des Studiums sollen die Studierenden folgende Bereiche bearbeiten und die ihnen zugeordneten Methoden erlernen: Sie sollen

- ihre Kenntnis der griechischen Sprache nach den Methoden der historisch-diachronischen und der systematisch-synchronischen Sprachwissenschaft festigen und vertiefen. (Historisch-diachronische Sprachwissenschaft untersucht die historische Entwicklung einer Sprache, systematisch-synchronische Sprachwissenschaft einen bestimmten historischen Zustand einer Sprache.);

- die Methode der Sicherung und kritischen Prüfung der Texte, welche die Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit bilden, erlernen, als da sind: Handschriftenkunde, Paläographie (die Wissenschaft von den historischen Schriftarten und ihrer Entzifferung), Textkritik (die Wissenschaft von der Erschließung der originalen Fassung eines Textes aus den mehr oder weniger fehlerhaften Fassungen, die von ihm überliefert sind);
 - die Methoden der Interpretation von Texten nach verschiedenen Gesichtspunkten erlernen und einüben. Solche Gesichtspunkte sind zum Beispiel: literaturgeschichtliche Bezüge des Textes; Strukturen und Intentionen des Textes; poetologische und rhetorische Aspekte; philosophiegeschichtliche Bezüge; kulturhistorische Bezüge; Zusammenhang des Textes mit der sozialen Wirklichkeit seiner Entstehungszeit;
 - die Methoden der rezeptionsgeschichtlichen Forschung (Erforschung der Wirkungsgeschichte bzw. des im Laufe der Zeit sich verändernden Verständnisses bestimmter Texte) und der Komparistik (der vergleichenden Betrachtung von Texten verschiedener historischer und nationaler Literaturen) erlernen und einüben;
 - Formen und Inhalte antiker Texte kontrastierend mit analogen Erscheinungen der Gegenwart vergleichen.
- 2.2 Fachdidaktische und tätigkeitsfeldorientierte Ziele**
- Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien und in Auseinandersetzung mit den unter I. 2.1 genannten Bereichen
- Aufgabe und Begründung eines zeitgemäßen Griechischunterrichts begreifen;
 - sich über die eigene pädagogische Neigung und Eignung klar werden;
 - die schulische Vermittlung von im Studium erworbenen Kenntnissen als Problem und als Chance erkennen;
 - sich mit den Grundfragen der Didaktik und Methodik eines zeitgemäßen Griechischunterrichts vertraut machen;
 - die Umsetzung von Philologie in schulische Lektüreprogramme erlernen;
 - Kursthemen durcharbeiten, die begriffs- und kulturgeschichtlich antike und insbesondere griechische Lebensformen verständlich machen (indem sie sich zum Beispiel mit Begriffen wie *mythos* und *logos*, *areté* und *agón*, *physis* und *techné*, *polis* und *nomos* auseinandersetzen, oder die Ursprünge und die Entwicklung der verschiedenen Literaturgattungen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext untersuchen, oder indem sie kulturgeschichtliche Erscheinungen wie das griechische Theater und die griechische Philosophie ins Auge fassen, oder die Praxis und Theorie der grundlegenden Verfassungsformen (Demokratie, Aristokratie, Monarchie) anhand der griechischen Geschichte und Geschichtsschreibung studieren);
 - moderne und gegenwartsbezogene Fragestellungen auf die antiken Literaturformen und Texte, mit denen sich die Klassische Philologie beschäftigt, anwenden (zum Beispiel Fragestellungen der Linguistik, der Komparistik, Fragen moderner Antikenrezeption);
 - neue Impulse auch für das Fachstudium gewinnen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel dem Abitur oder einer durch Rechtsvorschrift vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§§ 35 und 36 Abs. 2 HHG), werden keine allgemeinen Eingangsvoraussetzungen verlangt.

1.2 Sprachkenntnisse gemäß § 34 Abs. 4 LVO

Das Studium des Faches erfordert folgende Sprachkenntnisse: Altgriechisch und Latein. Sie sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Als Nachweis gilt das Graecum bzw. das Latinum im Abitur oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur (gemäß VO über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981, vgl. ABl. 1981 S. 642). Studierende, die über diese Sprachkenntnisse noch nicht verfügen, müssen diese im Laufe der ersten Semester erwerben. Zu diesem

Zweck werden die Griechischen bzw. Lateinischen Elementarkurse angeboten, die auf die staatlichen Prüfungen (Ergänzungsprüfungen) vorbereiten.

1.3 Nützliche Voraussetzungen

Nützlich ist es, wenn die Studierenden sich Kenntnisse in den für das Fach wichtigen modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch) bereits so weit angeeignet haben, daß sie die in diesen Sprachen abgefaßte Fachliteratur verstehen können. Anderenfalls sollten sie dies im Verlauf des Studiums nachholen.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von acht Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Institut für Klassische Philologie) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Fach Griechisch in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- ein Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern, das gemäß § 6 Abs. 3 LVO mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und
- ein Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern. Danach folgt gemäß § 6 Abs. 1 LVO die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

2.4 Praktikum (schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß § 7 LVO schulpraktische Studien in der Form eines Schulpraktikums zu absolvieren, das in der Regel in zwei 5-wöchige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrausbildenden Studiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982“ (Abl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

3. Weiterführende Studien

3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in zwei anderen Fächern bestanden hat, kann im Fach Griechisch gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten (ungeachtet der abgeleisteten Studiensemester) die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und Zulassungsvoraussetzungen.

3.2 Promotion

Das wissenschaftliche Studium des Faches Griechisch kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden; vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 12. November 1986, in der Fassung vom 20. Januar 1988“ (Abl. S. 352), in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung

1.1 Grundstudium

1.1.1 Fachwissenschaft

Während des 32 SWS umfassenden Grundstudiums sollen die Studierenden

- ihre Kenntnis der griechischen Sprache wissenschaftlich vertiefen;
- sich Grundkenntnisse über die Überlieferungsgeschichte der griechischen Literatur und die durch sie aufgeworfenen textkritischen Probleme erwerben;

- sich mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft und der für sie relevanten Bereiche bekanntmachen;
- methodisches Interpretieren üben, zunächst an leichten Textpassagen;
- damit beginnen, sich durch Lektüre der Originaltexte mit den wichtigsten Autoren und Werken der griechischen Literatur bekannt zu machen.

Studierende sind verpflichtet, zu Anfang des Studiums die Orientierungsveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“ zu besuchen (Teilnahmenachweis), in der sie in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Literaturwissenschaft eingeführt sowie mit den Problemen der Überlieferung antiker Texte und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit einer Textkritik bekannt gemacht werden.

Sie müssen weiterhin möglichst bald die „Griechischen Sprach- und Stilübungen“ absolvieren, in denen, aufbauend auf den von der Schule her mitgebrachten Sprachkenntnissen, die Grammatik der griechischen Sprache historisch und komparativ (im Vergleich mit der muttersprachlichen Grammatik) durchgesprochen und ihre Regeln in praktischer Anwendung (durch Übersetzungen ins Griechische) eingeübt werden (Leistungsnachweis).

Noch während des Grundstudiums sind die Studierenden verpflichtet, zwei „Übersetzungsübungen“ zu absolvieren, in denen das präzise Übersetzen größerer Textpassagen aus dem Griechischen ins Deutsche geübt wird, und in mindestens einer davon einen Leistungsnachweis mit Benotung zu erwerben.

Auch Vorlesungen müssen von Anfang an jedes Semester besucht werden, während des Grundstudiums insgesamt vier (Belegnachweis im Studienbuch). In ihnen werden entweder einzelne wichtige Autoren und Werke der griechischen Literatur vorgestellt und besprochen, oder es werden literaturgeschichtliche Entwicklungen wie zum Beispiel die Geschichte einer literarischen Gattung verfolgt oder Sachgebiete wie Rhetorik, Poetik, Metrik und Mythologie im Überblick dargestellt.

Alle in den bisher aufgeführten Veranstaltungen behandelten Bereiche werden auch in den Proseminaren des Grundstudiums behandelt und kommen später in den Seminaren des Hauptstudiums zur Sprache, aber in einer didaktisch und methodisch anderen Weise: In enger Zusammenarbeit von Lehrendem und Studierenden werden hier ausgewählte Textpassagen, die von einem bestimmten Autor stammen oder einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet werden können, behandelt: Die hier sich stellenden Überlieferungsprobleme und die sich daraus ergebenden textkritischen Fragen werden besprochen, die Texte werden in den Zusammenhang der griechischen Literaturgeschichte, ihr Sprachstil wird in die Geschichte der griechischen Sprache eingeordnet, und je nachdem, ob es sich um dichterische Texte, Reden, historiographische, philosophische oder religiöse Texte handelt, werden die an ihnen beobachtbaren oder in ihnen zur Sprache gebrachten Probleme der Poetik und Metrik, der Rhetorik, der Geschichte, der Staats- und Gesellschaftslehre, der Philosophie, der Religion und der Mythologie exemplarisch besprochen. Speziell die antike Mythologie läßt sich in ihrer Vielgestaltigkeit am besten in dieser Weise, das heißt an Beispielen ihrer dichterischen Darstellung und literarischen Verwendung (in den mythologischen Anspielungen und Gleichnissen der Dichter) studieren. In der Regel werden nicht alle für die betreffende Textpassage relevanten Bereiche untersucht, sondern es wird unter ihnen eine Auswahl getroffen. Die erzielten Untersuchungsergebnisse werden in einer Interpretation der Passage zusammengefaßt, zu der regelmäßig auch eine Übersetzung gehört. Die Studierenden müssen während des Grundstudiums drei Proseminare besuchen und in mindestens zwei davon einen Leistungsnachweis mit Benotung erwerben.

Außerdem ist es unbedingt erforderlich, daß die Studierenden von Anfang an Texte der griechischen Literatur in der Originalsprache lesen, am zweckmäßigsten natürlich die, welche Gegenstand der Vorlesungen, Proseminare und Seminare sind, die sie besuchen wollen: Der Studienerfolg hängt zu einem guten Teil davon ab, daß diese Lektüre konsequent betrieben wird. Zu ihrer Unterstützung und Förderung werden regelmäßig Lektürekurse abgehalten, zum Teil während der vorlesungsfreien Zeit als Blockveranstaltungen, das heißt auf zwei bis drei Wochen konzentriert.

Am Ende des Grundstudiums legen die Studierenden eine Zwischenprüfung ab (Näheres s. u. III. 7.2)

1.1.2 Fachdidaktik

Während des Grundstudiums sollte nach Möglichkeit auch eine der beiden vorgeschriebenen fachdidaktischen Übungen absolviert werden (Teilnahmenachweis).

1.2 Hauptstudium

1.2.1 Fachwissenschaft

Während des Hauptstudiums (32 SWS) sollen die Studierenden

- durch fortgesetzte Originallektüre ihre Kenntnis der wichtigsten Autoren und Werke der griechischen Literatur ausbauen;
- schwierigere Interpretationsübungen absolvieren, wobei auf dieser Stufe nach Möglichkeit auch die Rezeptionsgeschichte des betreffenden Textes einbezogen und analoge Erscheinungen der heutigen Wirklichkeit mit in den Blick gefaßt werden;
- mindestens zwei Schwerpunkte erarbeiten; dabei sollen sowohl Prosa wie auch Poesie berücksichtigt werden.

Die Studierenden sind auf dieser Stufe verpflichtet, insgesamt an mindestens drei Seminaren teilzunehmen (Leistungsnachweis mit Benotung). Für diese gilt das oben (III. 1.1.1) zum Proseminar Gesagte, nur daß die im Seminar gemeinsam untersuchten Textpassagen einen höheren Schwierigkeitsgrad haben, die bei der Interpretation ins Auge gefaßten Aspekte im allgemeinen vielfältiger sind, und nach Möglichkeit auch die Rezeptionsgeschichte des betreffenden Textes einbezogen und der Bezug zur heutigen Lebenswirklichkeit (die Relevanz des Textes für uns) diskutiert werden soll.

Außerdem müssen die Studierenden weiterhin jedes Semester Vorlesungen besuchen, insgesamt vier während des Hauptstudiums (Belegnachweise im Studienbuch).

Auch die durch Lektürekurse unterstützte selbständige Lektüre antiker Autoren muß fortgesetzt werden (Belegnachweise im Studienbuch).

Der wissenschaftlichen Vertiefung und der methodischen Untermauerung der Interpretationstechnik besonders im Sinne einer an den Ergebnissen der Sprachwissenschaft orientierten Textanalyse dient die Übung „Stilistik und Textanalyse“, deren Besuch empfohlen wird.

Ebenfalls im Verlauf des Hauptstudiums sind die Studierenden verpflichtet, an einer Exkursion (in der Regel 14tägig) samt der sie vorbereitenden Veranstaltung teilzunehmen (Teilnahmenachweis). Sie dient der landeskundlichen Ergänzung der literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus soll sie einen exemplarischen Eindruck von den Gegenständen und Methoden alttumswissenschaftlicher Nachbardisziplinen, insbesondere der Klassischen Archäologie und der Epigraphik (Inskriptenkunde) vermitteln. Einem ähnlichen Zweck dient auch der im Hauptstudium geforderte Besuch einer Veranstaltung (Proseminar oder Seminar) benachbarter Disziplinen (Leistungsnachweis mit Benotung). In der Alten Geschichte kommen hierfür beispielsweise Veranstaltungen in Frage, welche die Geschichte derjenigen Zeit behandeln, in der die Hauptwerke der griechischen Literatur entstanden sind, also des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.; in der Klassischen Archäologie Veranstaltungen, welche die wichtigsten Stätten und Heiligtümer Griechenlands und Kleinasiens zum Thema haben oder welche die Darstellungen des Mythos in der bildenden Kunst der Griechen behandeln; außerdem ist auch an solche Veranstaltungen des Faches Philosophie zu denken, die sich mit der griechischen Philosophie und ihrer Nachwirkung befassen.

Das letzte Semester wird vor allem von der unmittelbaren Vorbereitung auf den Studienabschluß beansprucht. Speziell der Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung, bei dem unter anderem ein schwieriger griechischer Text ins Deutsche übersetzt werden muß, dient die Übung „Wissenschaftliches Übersetzen“ (Teilnahmenachweis). Sie unterscheidet sich von den Übersetzungsübungen des Grundstudiums nicht nur durch den höheren Schwierigkeitsgrad der zu übersetzenden Texte, sondern auch dadurch, daß hier stärker auf die Theorie des Übersetzens, wie sie von der modernen Übersetzungswissenschaft entwickelt worden ist, eingegangen wird.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums in freier Wahl Lehrveranstaltungen auch in Fächern, die sie nicht als Prüfungsfächer gewählt haben, zu besuchen, um sich Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge zu verschaffen. Im Studienplan sind hierfür im Grund- und Hauptstudium je 4 SWS vorgesehen.

1.2.2 Fachdidaktik

Während des Hauptstudiums muß die zweite der beiden vorgeschriebenen fachdidaktischen Übungen absolviert werden (bzw. beide, falls keine im Grundstudium absolviert wurde).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch folgende Lehrformen:

- Vorlesung,
- Proseminar,
- Seminar,
- Übung,
- Exkursion,
- Praktikum,
- Kolloquium.

In den Vorlesungen trägt der/die Lehrende eine Darstellung größerer Problemzusammenhänge vor.

In den Seminaren (im Grundstudium: Proseminaren. im Hauptstudium: Seminaren) werden unter Leitung des/der Lehrenden wissenschaftliche Probleme diskutiert, ausgehend unter anderem von Referaten der Teilnehmenden. (Zur Unterscheidung der verschiedenen Seminarstufen vergleiche das oben III. 1 und III. 2 über die unterschiedliche Zielsetzung von Grund- und Hauptstudium Gesagte.)

In den Übungen werden unter der beratenden und korrigierenden Mitwirkung des/der Lehrenden bestimmte Fähigkeiten (zum Beispiel das Übersetzen aus dem Griechischen und ins Griechische oder die didaktische Umsetzung wissenschaftlicher Probleme) und wissenschaftliche Methoden (zum Beispiel Text- und Stilanalyse) eingeübt.

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, die — oft zur Ergänzung einer Vorlesung — die Verfahren von Vorlesung und Seminar in freier Weise kombinieren.

Praktika werden während der vorlesungsfreien Zeit an Schulen absolviert und durch zugeordnete Übungen vor- und nachbereitet (vgl. hierzu II. 2.4).

Bei den Exkursionen besichtigen die Teilnehmenden unter Leitung des/der Lehrenden die erhaltenen Monumente des klassischen Altertums (Kunstwerke, Bauten, Inschriften, Handschriften). Einer größeren Exkursion geht eine Vorbereitungsveranstaltung voraus.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Für den Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen und Lektürekurse) ist das Bestehen der Zwischenprüfung Voraussetzung.

Die Teilnahme an einer größeren Exkursion setzt die Teilnahme an der betreffenden Vorbereitungsveranstaltung voraus.

4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Bei Exkursionen ins Ausland muß aus praktischen Gründen (Begrenztheit der verfügbaren Zuschüsse, Transport, Unterbringung) die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Bevorzugt werden in erster Linie Studierende, die noch an keiner solchen Exkursion teilgenommen haben, dann Studierende mit höherer Semesterzahl.

5. Leistungs- und Teilnahmenachweise**5.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung**

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung dem Zwischenprüfungsamt und bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter vorzulegen sind:

- für das Grundstudium: Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (T), Griechische Sprach- und Stilübungen (L), 1 Übersetzungsübung (T), 1 Übersetzungsübung (LmB), 1 Proseminar (T), 2 Proseminare (LmB);
- für das Hauptstudium: 3 Seminare (LmB), Wissenschaftliches Übersetzen (T), 1 Veranstaltung eines benachbarten Fachs (LmB), 1 Exkursion (T), 2 Fachdidaktische Übungen (T).

L = Leistungsnachweis über die bestandene Klausur;

LmB = Leistungsnachweis mit Benotung;

T = Teilnahmenachweis

5.2 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter/die jeweilige Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungs- und Teilnahmenachweise liegen bei dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin. Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige, Leistungsnachweise die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin bekanntgegeben und dürfen während des Semesters nicht geändert werden.

Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können insbesondere sein:

- schriftlich ausgearbeitetes Referat,
- Hausarbeit,
- Klausur,
- Protokoll,
- Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- mündliche Prüfungen.

Bei Parallelveranstaltungen gelten jeweils die gleichen Kriterien.

5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis, der mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

5.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereiches zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

6. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehramter im Benehmen mit dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministeriums einzuholen.

7. Prüfungen

Das Grundstudium schließt mit der universitären Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter ab.

7.1 Meldung zur Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die in III. 5.1 genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie die Nachweise über die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse (vgl. II. 1.2) vorzulegen.

7.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Bis zum Inkrafttreten der „Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ ersetzt der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Unterrichtsfach Griechisch für den Abschluß Lehramt an Gymnasien die Zwischenprüfung in diesem Unterrichtsfach. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der obligatorischen Leistungs- und Teilnahmenachweise des Grundstudiums sowie durch das Studienbuch geführt.

7.3 Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 LVO sind die in III. 5.1 genannten Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise sowie die Belegnachweise im Studienbuch vorzulegen.

7.4 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Griechisch

Die Erste Staatsprüfung im Fach Griechisch umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine in der Regel vierstündige Klausur;
- eine in der Regel 60-minütige mündliche Prüfung;
- die wissenschaftliche Hausarbeit, soweit sie nicht im anderen Unterrichtsfach oder (auf Antrag) in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

7.5 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Auf die folgenden wichtigen **Vorschriften der LVO** über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1;
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 5.1;
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11;
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15;
- Vorschläge für die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4;
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16;
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18;
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10;
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23, 24.

8. Studienplan

Der folgende Studienplan stellt beispielhaft den Ablauf des Studiums im Fach Griechisch dar:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	Status der Dauer in P	und empf.	Leistungs- bzw. Teilnahmenachweis
1. Sem. 1	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	2		T
2	Sprach- und Stilübungen	Ü	2		L
3	Vorlesung	V	2		
4	Lektürekurs	Ü	2		
2. Sem. 5	Proseminar	P	2		T
6	Proseminar	P	2		LmB
7	Vorlesung	V	2		
8	Lektürekurs	Ü	2		
3. Sem. 9	Übersetzungsübungen	Ü	2		T
10	Proseminar	P	2		LmB
11	Vorlesung	V	2		
12	Lektürekurs	Ü	2		
4. Sem. 13	Übersetzungsübungen	P	2		LmB
14	Fachdidaktische Übung	Ü	2		T
15	Vorlesung	V	2		
16	Lektürekurs	Ü	2		
Außerdem Lehrveranstaltungen freier Wahl				4	

SWS im Grundstudium 32 P + 4 empf.

Zwischenprüfung Nr. 1, 2, 5, 6, 9, 10, 13
(Übergang zum Hauptstudium)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status der Dauer in P	und empf.	Leistungs- bzw. Teilnahmenachweis
5. 18	Seminar	5		2		LmB
Sem. 19	Vorlesung	V		2		
20	Veranstaltung benachbarter Disziplinen	P/S		2		LmB
21	Lektürekurs	Ü		2		
6. 22	Seminar	S		2		LmB
Sem. 23	Fachdidaktische Übung	Ü		2		T
24	Vorlesung	V		2		
25	Stilistik und Textanalyse	Ü			2	
26	Vor- und Nachbereitung schulpraktischer Übungen			2		
7. 27	Seminar	S		2		LmB
Sem. 28	Vorlesung	V		2		
29	Vorbereitungskurs zur Exkursion	Ü		2		
30	Exkursion	E	Nr. 29	2*		T
31	Lektürekurs	Ü		2		
8. 32	Vorlesung	V		2		
Sem. 33	Wissenschaftliches Übersetzen	Ü		2		T
34	Lektürekurs	Ü		2		
Außerdem Lehrveranstaltungen freier Wahl					4	

Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung, bei 1. Hauptfach: Abfassung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (s.o. III. 7.4)

SWS im Hauptstudium 32 P + 6 empf.
SWS während des gesamten Studiums 64 P + 10 empf.

* Blockveranstaltung (2 Wochen) entspricht 2 SWS

P = Pflichtveranstaltung

T = Teilnahmenachweis

LmB = Leistungsnachweis mit Benotung

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Während des gesamten Studienverlaufs stehen den Studierenden alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts für Klassische Philologie der Universität Frankfurt während ihrer Sprechstunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

1.2 Empfehlung zur Beratung

Studienberatung wird insbesondere in den folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Fachsemesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei erheblichen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel;
- bei der Wahl der Studienschwerpunkte.

1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Am Anfang jedes Semesters wird im Institut für Klassische Philologie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis am Schwarzen Brett angeschlagen.

1.4 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 8. Juli 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten im Teilstudiengang Griechisch im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den Regelungen dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 4. Dezember 1998

Prof. Dr. O. S c h ü t z
Dekan des Fachbereichs Klassische Philologie
und Kunstwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

235

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) für den Teilstudiengang Latein mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L 3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 8. Juli 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. Februar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 - 424/579 (3) - 1

StAnz. 11/1999 S. 780

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Latein auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 64 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 34 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS sowie
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 29 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung der Studienordnung:**I. Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
- 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
- 2.2 Fachdidaktische und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse gemäß § 34 Abs. 4 LVO
 - 1.3 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Promotion

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.1.1 Fachwissenschaft
 - 1.1.2 Fachdidaktik
 - 1.2 Hauptstudium
 - 1.2.1 Fachwissenschaft
 - 1.2.2 Fachdidaktik
 2. Lehr- und Lernformen
 3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
 4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 5. Leistungs- und Teilnahmenachweise
 - 5.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung
 - 5.2 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen
 - 5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - 5.4 Sammelbescheinigung
 6. Anerkennung von Studienleistungen
 7. Prüfungen
 - 7.1 Meldung zur Zwischenprüfung
 - 7.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung
 - 7.3 Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 - 7.4 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Latein
 - 7.5 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 8. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.4 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung